

AFÖP SATZUNG

Akademischer Fachverein Österreichischer Pharmazeut_innen

beschlossen in der Generalversammlung am 10. August 2019 in Wien



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name. Sitz.Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2. Zweck des Vereins.....	2
§ 3. Mittel des Vereins.....	2
§ 4. Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 5. Mitglieder.....	3
§ 6. Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9. Vereinsorgane.....	5
§10. Das Präsidium.....	5
§ 11. Der Wirkungskreis der Präsidiumsmitglieder.....	6
§ 12. Ausschüsse und Kommissionen.....	7
§ 13. Rechnungsprüfer_in.....	7
§ 14. Die Generalversammlung.....	7
§15. Wirkungskreis der Generalversammlung.....	8
§ 16. Entschädigung der Funktionär_innen.....	8
§17. Das Schiedsgericht.....	8
§ 18. Auflösung des Vereins.....	9

§ 1. Name. Sitz. Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Akademischer Fachverein Österreichischer Pharmazeut_innen". Kurzform: AFÖP
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (4) Der Akademische Fachverein Österreichischer Pharmazeut_innen ist ein Hauptverein, die Gründung von Zweigvereinen ist mit der Zustimmung des Präsidiums möglich.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell. Seine Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert und auf seine Mitglieder beschränkt und bezweckt.
- (2) Die Vertretung der fachlichen Interessen aller Studierenden, Interessierten und Absolvent_innen des Studienfaches Pharmazie.
- (3) Die Förderung der fachlichen Weiterbildung seiner studentischen Mitglieder und des interprofessionellen Austausches.
- (4) Beratung für Interessierte über die Belange des Studiums der Pharmazie und der sich daraus ergebenden Berufsfelder.
- (5) Die Anbahnung andauernder Verbindungen zu anderen Vereinen mit verwandten Interessengebieten im In- und Ausland.
- (6) Die Vertretung der studentischen und fachlichen Interessen gegenüber universitären sowie fachrelevanten Institutionen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten.
- (7) Die Bekanntgabe und Erörterung von Fragen fachpolitischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Art, welche die Mitglieder des AFÖP betreffen, sowie die Übermittlung von Nachrichten des Vereinslebens.
- (8) Förderung des Austausches und sozialen Zusammenhalts von Pharmaziestudierenden und Absolvent_innen.
- (9) Bereitstellung von Lern- und Informationsmaterialien für Studierende und fachlich Interessierte.

§ 3. Mittel des Vereins

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) die Beratung für Interessierte über die Belange des Studiums der Pharmazie und der sich daraus ergebenden Berufsfelder.
 - (b) die Bekanntgabe und Erörterung von Fragen fachpolitischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Art, welche die Mitglieder des AFÖP betreffen, sowie zur Übermittlung von Nachrichten des Vereinslebens.

- (c) die Bereitstellung von Lern- und Informationsmaterialien für Studierende und fachlich Interessierte.
 - (d) die Anbahnung andauernder Verbindungen zu anderen Vereinen mit verwandten Interessengebieten im In- und Ausland.
 - (e) die Förderung des Austausches und sozialen Zusammenhalts von Pharmaziestudierenden und Absolvent_innen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren
 - (b) Subventionen
 - (c) Erträge aus Druckschriften
 - (d) Erträge aus Veranstaltungen
 - (e) Spenden
- (4) Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren der Mitglieder werden von der Generalversammlung für jedes Vereinsjahr festgesetzt. Das Präsidium ist berechtigt, in Sonderfällen den Mitgliedsbeitrag oder andere Gebühren vorübergehend herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

§ 4. Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 5. Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden, Ehren- und Senior_innenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten physische Personen, die Pharmazie studieren oder Absolvent_innen des Pharmaziestudiums bis zwei Jahre nach Beendigung ihrer Ausbildung an einer tertiären Bildungseinrichtung. Zu ordentlichen Mitgliedern können außerdem Studierende anderer Studiengänge bis zu 2 Jahre nach Beendigung ihrer Ausbildung an einer tertiären Bildungseinrichtung auf deren Antrag und Beschluss des Präsidiums mit drei Viertel zustimmender Stimmen ernannt werden.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder gelten physische Personen, die nicht Pharmazie studieren, aber dennoch am Vereinsleben teilhaben wollen.
- (4) Als unterstützende Mitglieder gelten physische oder juristische Personen, die Beiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe leisten.
- (5) Als Ehrenmitglieder gelten physische Personen, die aufgrund ihrer außerordentlichen

Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums in diesen Status erhoben werden.

§ 6. Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag an das Präsidium. Über den Antrag ist ehest möglich zu entscheiden. Die Aufnahme kann verwehrt werden, wenn sich mehr als drei Viertel zustimmender Stimmen vom Präsidium ergeben. Gegen die Ablehnung kann in der folgenden ordentlichen Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Anderenfalls dürfen Abgewiesene im selben Geschäftsjahr nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt: Der Austritt ist dem Präsidium mindestens bis 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- b. Streichung: Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, fällige Verbindlichkeiten gerichtlich einzuklagen.

- c. Das Ableben bei physischen Personen und das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

- d. Ausschluss: Dieser kann wegen unehrenhaften Verhaltens, das gegen die Interessen des Vereins gerichtet ist, sowie bei eventueller rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung erfolgen. Außerdem durch groben Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- (2) Über Streichung und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der erfolgte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Eine Berufung bei der Generalversammlung ist zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung beim Präsidium vorzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen oder Teile davon, noch auf Rückerstattung von Beiträgen Anspruch.

- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten verloren. Ausständige Mitgliedsbeiträge sind aber in jedem Fall zu begleichen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

beachten.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig zu entrichten, die Bestrebungen des Vereins und seine Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen und für die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder jederzeit einzutreten. Es steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in gleicher Weise alle Einrichtungen des Vereins nach jeweiliger vom Präsidium zu erlassender Benutzungsordnung zu benutzen. Ordentliche Mitglieder, die dem Präsidium angehören, sind von der Entrichtung der festgesetzten Beiträge befreit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der Kontaktdaten, sowie die Beendigung des Studiums dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (5) Unterstützende Mitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie können sich bei der Generalversammlung von einem/einer Delegierten vertreten lassen, dem/der beratende Funktion zukommt. Ein solcher Delegierter bzw. eine solche Delegierte ist dem Präsidium vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich namhaft zu machen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer_innen und das Schiedsgericht.

§10. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte und fasst rechtsverbindliche Beschlüsse in allen Belangen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - die Verwaltung des Vermögens
 - die Einberufung der Generalversammlungen
 - Festlegung einer Geschäftsordnung
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer einer Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung des AFÖP einzeln gewählt. Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident_in
 - 1. stellvertretende_r Präsident_in
 - 2. stellvertretende_r Präsident_in
 - Geschäftsführer_in
 - Schriftführer_in

Die Amtsperiode des Präsidiums beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres und endet mit dem Ende des Geschäftsjahres. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium des vorangegangenen Vereinsjahres verpflichtet sich ehestmöglich eine Einschulung der jeweiligen Nachfolger_innen durchzuführen und mindestens für die folgenden drei Monate nach Ende der ordentlichen Generalversammlung für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

- (3) Dem Präsidium gehören mindestens 40% Frauen an.
- (4) Die Wahl des Präsidiums ist geheim durchzuführen.
- (5) Die Generalversammlung kann die Zahl und die Funktion der Präsidiumsmitglieder jeweils für maximal 2 Jahre erweitern oder herabsetzen. In allen Fällen sind jedoch der/die Präsident_in, der/die Schriftführer_in und der/die Geschäftsführer_in einzusetzen.
- (6) Die Sitzungen des Präsidiums werden auf Antrag von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern einberufen und von dem/der Präsident_in geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse - sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt - durch einfache Mehrheit, wobei unter einfacher Mehrheit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen ist. Bei Stimmgleichheit obliegt dem/der Präsident_in das Recht der Dirimierung. Auf Verlangen von mindestens einem Präsidiumsmitglied ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse des Präsidiums muss ein Protokoll geführt werden.
- (7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Verlauf einer Amtsperiode aus, so ist der/die Präsident_in berechtigt, bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzperson aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestellen. Bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist die Funktion der Ersatzperson neu zu bestellen.
- (8) In dem Fall, dass zum Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung die Position der/des 1. stellvertretenden Präsident_in oder der/des 2. stellvertretenden Präsident_in nicht besetzt werden kann, so ist das Präsidium berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt eine Person aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmen. Die Entscheidung muss vom Präsidium einstimmig erfolgen.

§ 11. Der Wirkungskreis der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident_in, der/die 1. stellvertretende_r Präsident_in und der/die 2. stellvertretende_r Präsident_in vertreten den Verein nach außen hin. Sie führen die Präsidiumssitzungen und Vereinsversammlungen gleichermaßen. Sie haben der Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr Bericht zu erstatten. Der/die Präsident_in, der/die 1. stellvertretende_r Präsident_in und der/die 2. stellvertretende_r Präsident_in berufen Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen ein, bestimmen deren Tagesordnung und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse. Der/die Präsident_in unterfertigt alle Schriftstücke, insbesondere Urkunden verpflichtenden Inhalts, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer_in. Der/die Präsident_in ist berechtigt, andere Präsidiumsmitglieder mit der alleinigen Anfertigung und Unterfertigung von Schriftstücken zu betrauen. Bei jeder Generalversammlung, bei der das Präsidium neu gewählt wird, übt der/die Präsident_in nach Amtsniederlegung des Präsidiums die Funktion des/der Wahlleiters/Wahlleiterin aus, sofern er/sie nicht selbst für eine weitere Amtsperiode kandidiert. In diesem Fall wird der/die Wahlleiter_in vor der Wahl vom Präsidium bestimmt.
- (2) Der/die Geschäftsführer_in: Dem/der Geschäftsführer_in obliegt die Wahrnehmung der Geschäftsführung. Er/Sie hat die Pflicht der Rechnungslegung und ist dem Verein und dem/der Präsident_in verantwortlich.
- (3) Der/die Schriftführer_in: Der/die Schriftführer_in führt Protokoll bei den Präsidiumssitzungen und den Generalversammlungen. Er/sie versorgt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Korrespondenz, führt die Mitgliedskartei und das Archiv. Der/die Schriftführer_in ist verantwortlich für die rechtzeitige Aussendung der vorgeschriebenen Unterlagen an die Behörden.

§ 12. Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Präsidium oder die Generalversammlung kann zur Erledigung besonderer Aufgaben einen oder mehrere Ausschüsse oder Kommissionen bestellen, die aus Mitgliedern des Präsidiums oder anderen Mitgliedern zu wählen sind. Ausschüssen und Kommissionen obliegt lediglich die Erledigung der ihnen übertragenen Angelegenheiten, wofür sie dem Präsidium verantwortlich sind.
- (2) Advisory Board: Mitglieder des Advisory Boards sind Teil des AFÖP Teamverteilers. Sie haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen des Präsidiums. Sie haben eine rein beratende und vorschlagende, jedoch keine aktiv ausübende Funktion im Verein. Mitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und vom Präsidium oder der Generalversammlung gewählt. Das Advisory Board besteht aus ehemaligen Teammitgliedern. Die Amtszeit ist auf ein Vereinsjahr beschränkt.

§ 13. Rechnungsprüfer_innen

Von der ordentlichen Generalversammlung sind 2 Rechnungsprüfer_innen für die Dauer eines Geschäftsjahres zu bestellen. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an das Präsidium und in der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer_innen verfügen über ein aufschiebendes Veto Recht. Das Veto Recht muss einstimmig beschlossen werden und schriftlich beim Präsidium eingelegt werden. Ein aufschiebendes Veto Recht bedeutet, dass das Präsidium besagte Entscheidung vertagen und eine außerordentliche Generalversammlung einberufen muss, in der erneut abgestimmt wird.

§ 14. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums, wenn es die Führung der Geschäfte erfordert oder auf schriftlichen, an das Präsidium gerichteten, Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen, oder auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem beschlossenen Termin und spätestens 2 Wochen nach Einlagen des schriftlichen Begehrens zu erfolgen.
- (2) Jede Generalversammlung wird von dem/der Präsident_in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Einladung hat zu enthalten:
 - Datum und Zeit
 - Ort
 - die vom Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge über zusätzliche Tagesordnungspunkte sowie zu anderen Sachfragen zu stellen. Diese Anträge kommen in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Behandlung und müssen mindestens 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig so findet eine halbe Stunde später eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung der

Satzungen besonders hinzuweisen.

- (5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist 2/3, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins 3/4 Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der Präsident_in das Recht der Diremierung zu. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Anträge sowie bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis festgehalten werden. Auf Wunsch ist den Mitgliedern Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
- (7) Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der/die Präsident_in, bei dessen Verhinderung sein_e Stellvertreter_in (1. stellvertretende_r Präsident_in)

§15. Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Die Beschlussfassung über den Voranschlag für das Budget des kommenden Vereinsjahres.
- (3) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Einschreibgebühren der Mitglieder.
- (4) Die allfällige Wahl des Präsidiums.
- (5) Die Wahl der Rechnungsprüfer_innen.
- (6) Allfällige Änderungen der Satzung.
- (7) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Anträge, die vom Präsidium oder von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt wurden.
- (8) Die Entscheidung über eine Berufung gegen den Spruch des Schiedsgerichtes sowie gegen den Ausschluss durch das Präsidium.
- (9) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 16. Entschädigung der Funktionär_innen

- (1) Alle Mitglieder des Präsidiums und alle sonstigen Funktionär_innen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aus diesen Tätigkeiten entstehende Kosten werden nur in Ausnahmefällen rückerstattet. Die Rückerstattung ist in jedem einzelnen Fall vom Präsidium zu genehmigen.
- (2) Kein_e Funktionär_in hat Anspruch auf eine wie immer geartete Vergütung für Zeit und Arbeitsaufwand.

§17. Das Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede streitende Partei wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zum/zur Schiedsrichter_in. Diese wählen ein drittes stimmberechtigtes Mitglied zum/zur Vorsitzenden. Kommt über die Person des/der

Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (2) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller drei Schiedsrichter_innen beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten sowie dem Präsidium zuzustellen.
- (3) Unterlässt einer der streitenden Teile trotz Aufforderung durch den anderen die Namhaftmachung eines Schiedsrichters binnen 10 Tagen gerechnet vom Tag der Aufforderung, so ist dieser von dem/der Präsident_in zu bestimmen. Ein Präsidiumsmitglied kann weder als Mitglied noch als Vorsitzende_r des Schiedsgerichtes entsandt werden. Die Ernennung zum/zur Schiedsrichter_in kann von keinem Mitglied abgelehnt werden.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, können ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§ 18. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung, die den dahingehenden Beschluss gefasst hat, auch über die Verwertung des, sofern vorhandenen, Vermögens und über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem die aktiven und passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen sind. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.